

IMPULS

No20 NOVEMBER 2023

**MARTENS/
PRAHL/SAAR**
EINE MARKE DER
SAAR-ASSEKURANZ-KONTOR

DAS MARTENS & PRAHL KUNDENMAGAZIN

GEG-REFORM: AUSWIRKUNGEN AUF DIE GEBÄUDEVERSICHERUNG

Das überarbeitete Gebäudeenergiegesetz (GEG) wurde nach langer Diskussion am 08. September 2023 vom Bundestag beschlossen und tritt ab dem 01. Januar 2024 in Kraft.

Mehr auf Seite 2



HINWEIS ZUM THEMA GENDERING:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher und diverser Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

KAUM ZU GLAUBEN, ABER WAHR: ES WIMMELT VON KURIOSEN SCHÄDEN

In 125 Jahren Firmengeschichte haben wir wahrscheinlich alles erlebt, was es an ungewöhnlichen und seltsamen Schadenfällen und -ursachen nur geben kann: Von der spontanen Farbenblindheit bis hin zur plötzlich abhanden gekommenen Bremse, die zu Unfällen führten.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß beim Entdecken der Schadenfälle in unserem Wimmelbild auf der Rückseite der IMPULS.

Und übrigens: Natürlich haben wir auch die ungewöhnlichsten Fälle immer gewissenhaft geregelt.

Fortsetzung vom Titel

Das GEG sieht im Kern vor, dass künftig jede neu eingebaute Heizung auf Basis von 65% erneuerbarer Energien betrieben werden soll. Das Gesetz soll Anfang 2024 in Kraft treten – aber unmittelbar erst einmal nur für Neubaugebiete gelten. Für Bestandsbauten soll eine kommunale Wärmeplanung bis 2028 der Dreh- und Angelpunkt sein, die schrittweise kommen soll. Es gibt aber eine zeitliche Obergrenze: Ab 2045 dürfen keine Heizungen mehr mit Erdgas oder Heizöl betrieben werden.

Viele Hausbesitzer planen vor diesem Hintergrund in den nächsten Jahren eine energetische Sanierung ihrer Immobilie. Was sie dabei nicht vergessen sollten: Diese Investition braucht den richtigen Versicherungsschutz. Wer sein Haus umfangreich saniert, steigert damit auch den Wert der Immobilie. Der Einbau einer Solaranlage oder einer Wärmepumpe verändert nicht nur das Risiko, sondern hat auch direkten Einfluss auf die Versicherungssumme. Um einen umfassenden Versicherungsschutz zu gewährleisten, ist diese bei den Versicherungssummen unbedingt zu berücksichtigen. Die anzurechnende Wertsteigerung wird dabei durch die Nachversicherungssumme ermittelt und der bisherigen Versicherungssumme hinzugerechnet.

Hinzu kommt: Gebäudeeigentümer möchten nach einem Schaden die Energieeffizienz ihres Gebäudes verbessern – und müssen dies bald auch. Damit steigen die Erwartungen an Versicherer über die reine Schadenregulierung hinaus. Ersetzt im Falle eines Brandes z. B. die Versicherung die verbaute oder doch eine neuartige Dämmung des

Daches? Oder fördert die Versicherung nach einem aufgetretenen Leitungswasserschaden den Ersatz mit nachhaltigen Materialien? Einen Schaden nachhaltig reparieren zu lassen, etwa durch eine verbesserte Dämmung oder dreifach verglaste Fenster, kostet Geld.

Viele herkömmliche Versicherungen haben keine Leistungen in den Gebäudetarifen, um nachhaltigen Schadenersatz zu fördern. Moderne Gebäudekonzepte hingegen enthalten schon jetzt Mehrleistungen für Ersatz mit nachhaltigen Materialien. Zusatzleistungen wie ein Energieausweis oder kostenloser Sanierungsfahrplan, welcher bei der Planung und Beantragung von Fördermitteln benötigt wird, werden immer häufiger angefragt.

Aber auch das Thema der alternativen Wärmeversorgung spielt in diesem Zusammenhang eine zentrale Rolle. Unabhängig von der künftigen Regelung interessieren sich schon heute viele Hausbesitzer für das Heizen mit erneuerbaren Energien. Im Fokus dabei: die Wärmepumpe. Lange Lieferzeiten und hohe Anschaffungskosten konnten viele Hausbesitzer im vergangenen Jahr nicht abschrecken. 236.000 Geräte, in erster Linie Luft-Wasser-Wärmepumpen, wurden laut Bundesverband Wärmepumpe 2022 abgesetzt. Die Branche verzeichnet damit ein Absatzplus von 53% gegenüber 2021.¹



Tipp: Wärmepumpe gegen Diebstahl und Beschädigung richtig versichern.

Wärmepumpen sind ein zentraler Schlüssel für die Dekarbonisierung des Gebäudesektors – sowohl in Neubauten als auch im Bestand. Bereits seit 2021 wird bei mehr als 50% der neu gebauten Einfamilienhäuser eine Wärmepumpe als primäres Heizsystem eingesetzt.² Im Rahmen der Gebäudetechnik sind diese Anlagen über die Gebäudeversicherung gegen die benannten Gefahren wie Feuer, Leitungswasser, Sturm und Hagel abgesichert. Wichtig in diesem Zusammenhang ist, die Anschaffungskosten bei der Ermittlung der Versicherungssumme zu berücksichtigen.

Bei der Absicherung einer Wärmepumpe spielt es grundsätzlich keine Rolle, ob es sich um eine Luft- oder Geothermie-Wärmepumpe handelt. Entscheidend ist der Standort der Wärmepumpenanlage. Ist die Wärmepumpe fest mit dem Gebäude verbunden, gilt sie als Teil des Gebäudes und ist gegen alle vereinbarten Gefahren versichert. Wärmepumpen außerhalb des Gebäudes, z. B. im Garten oder Carport, sollten per Zusatzvereinbarung in den Vertrag aufgenommen werden. Hier besteht die Möglichkeit, weitere Gefahren, wie z. B. einfachen Diebstahl oder Beschädigung durch Dritte, abzuschließen. Der Schutz bezieht sich ebenfalls auf die weiteren Elemente wie Armaturen und Rohrleitungen.

Der Versicherungsschutz ist nicht mit Garantie oder Gewährleistung von Herstellern und Händlern zu verwechseln. Diese gilt meist nur wenige Jahre und greift bei technischen Mängeln oder Fehlern.

Nico Streker –
Asspick Versicherungsmakler GmbH

¹<https://www.waermepumpe.de/presse/news/details/waermepumpenabsatz-2022-wachstum-von-53-prozent-gegenueber-dem-vorjahr/>

²https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2022/05/PD22_226_31121.html



Wichtig:
Informieren Sie Ihren Wohngebäudeversicherer, sobald Sie sich eine Wärmepumpe angeschafft haben, um diese auch in den Schutz miteinzuschließen. Ihr MARTENS & PRAHL Makler unterstützt Sie gern bei der Auswahl der passenden Absicherung.



Whistleblower: Der offizielle Weg birgt Risiken.

WAS UNTERNEHMER ZUM HINWEISGEBER-SCHUTZ WISSEN SOLLTEN

Am 02.07.2023 ist das Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) in Kraft getreten, durch welches die EU-Whistleblower-Richtlinie in nationales Recht umgesetzt wird.

Der Gedanke des Gesetzgebers ist, dass jedes Unternehmen eine zuständige Meldestelle haben muss, bei der Mitarbeiter, aber auch Dritte (z. B. Kunden, Lieferanten) anonym nicht ordnungsgemäße Umstände wie z. B. Geldwäsche, Straftaten, Bestechungen, sexuelle Belästigungen usw. melden können.

Unternehmen mit mehr als 50 Beschäftigten sind verpflichtet, eine entsprechende interne Meldestelle noch im Jahr 2023 einzurichten. Folgende Fristen sind dabei zu berücksichtigen:

- **Unternehmen mit 50 – 249 Beschäftigten** müssen **bis zum 17.12.2023** eine interne Meldestelle errichten
- **Unternehmen ab 250 Beschäftigten** bereits **zum 02.07.2023**

Die **interne Meldestelle** des Unternehmens kann **durch eigene Beschäftigte besetzt** werden oder durch **externe Dienstleister** wie beispielsweise eine Rechtsanwaltskanzlei.

Verletzt nunmehr die Meldestelle z. B. die vom Hinweisgebenden gewünschte Vertraulichkeit oder bearbeitet eine Meldung nicht oder nicht angemessen, kann das zu höheren Folgeschäden führen.

Um hier Sicherheit für – sowohl interne als auch externe – Meldestellenbeauftragte zu bieten, besteht die Möglichkeit, eine **Vermögensschadenhaftpflichtversicherung** für diese Zielgruppen abzuschließen.

Im Falle einer internen Besetzung steigt mit der Übernahme einer solchen Aufgabe auch das persönliche Haftungsrisiko. Denn das Haftungsprivileg für Arbeitnehmer besagt, dass nur bei leichter Fahrlässigkeit nicht gehaftet wird. Eine entsprechende Versicherung wird in diesem Fall persönlich und privat von dem jeweiligen Meldestellenbeauftragten abgeschlossen. Eine entsprechende Unterstützung seitens des Arbeitgebers bietet sich hier an.

Für weitergehende Informationen sprechen Sie Ihren MARTENS & PRAHL Makler gerne an.

Markus Schachner –
S&R Industrie Assekuranzmakler GmbH

NIE WIEDER SELBSTBETEILIGUNG IM SCHADENFALL

Neue carassure-Versicherung lässt Kosten für Fahrzeug-Anmietung sinken.

Nutzer von Mietwagen und Carsharing können ab sofort von einem neuen Produkt zur Absicherung von Selbstbeteiligungen (SB) bei Mietwagen und Carsharing profitieren. Die SB-Versicherung carassure erspart Versicherten die übliche Selbstbeteiligung bei der Vollkasko-Versicherung und nimmt ihnen damit im Schadenfall das Risiko ab, einen (Groß-)Teil des Schadens (bis zu 3.000 €) selbst tragen zu müssen.

Versichert ist die Selbstbeteiligung bis zur Höhe von 3.000 € bei z. B. Diebstahl, Unfall, Beschädigung oder Zerstörung des Fahrzeugs sowie bei Schäden an Rädern (Reifen und Felgen), Dach und Fahrwerk, Glasbruch an Scheiben, Nutzungsausfall oder auch bei Abschleppkosten im Zusammenhang mit Verlust oder Schaden des Fahrzeugs.

Dabei spielt es keine Rolle, wie häufig Carsharing- oder Mietwagen genutzt werden: Der Versicherungsschutz gilt für ein ganzes Jahr und befreit von der Selbstbeteiligung aller in diesen Zeitraum fallenden Anmietungen.

Darüber hinaus sind Kunden bei Carsharing gegen Regressforderungen durch den Kfz-Haftpflichtversicherer des Carsharing-Anbieters aufgrund grober Fahrlässigkeit bis 5.000 € versichert, was dem Höchstbetrag entspricht, den der Haftpflichtversicherer gemäß KfzPfVV zurückfordern kann.

carassure bietet sowohl Tarife für Privat- als auch Geschäftskunden an. Versicherte erhalten durch den SB-Schutz bei ihrem Mietwagenanbieter in der Regel einen besseren Preis für das Anmieten eines Fahrzeugs mit Selbstbeteiligung, als wenn sie die Selbstbeteiligung von vornherein ausschließen würden.

Ihr MARTENS & PRAHL Makler berät Sie gern zur neuen carassure-Versicherung.

Julie Schellack & Karin Deutschmann –
MARTENS & PRAHL Holding



Neu: Schaden ja, Selbstbeteiligung nein.

WELCHE REGELN GELTEN? RENTE, WEITERARBEIT UND BETRIEBLICHE ALTERSVERSORGUNG

Seit dem 01.01.2023 können vorgezogene gesetzliche Altersrenten unabhängig von einem Hinzuverdienst als Vollrente in Anspruch genommen werden. Das heißt, es kann bei Weiterbeschäftigung und gleichzeitigem Bezug einer gesetzlichen Vollrente wegen Alters gegebenenfalls eine vorgezogene betriebliche Altersleistung zu gewähren sein.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme einer Leistung aus der betrieblichen Altersversorgung (bAV) ist, bezüglich des biologischen Ereignisses „Alter“, das Erreichen der Regelaltersrente in der gesetzlichen Rentenversicherung oder die Vollendung einer festen Altersgrenze im Sinne des § 2 BetrAVG (Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung).

Das zusätzliche Ausscheiden aus dem Unternehmen ist grundsätzlich jedenfalls nach § 6 BetrAVG nicht ohne weiteres für die vorzeitige Inanspruchnahme der Altersleistung aus der bAV erforderlich. Nur für den Durchführungsweg der Pensionskasse ist der Wegfall des Erwerbseinkommens in § 232 Abs. 1 VAG (Versicherungsaufsichtsgesetz) ausdrücklich geregelt.

Auch steuerlich ist die Beendigung des Dienstverhältnisses keine Voraussetzung, Leistungen aus der bAV zu beziehen, auch wenn dies für die Durchführungswege Direktzusage und Unterstützungskasse erst durch das Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vom 18.03.2022 geregelt wurde. In dem BMF-Schreiben wurde klargestellt, dass dies aus steuerlicher Sicht unschädlich ist.

Ein Dienstaustritt ist somit im Rahmen der gesetzlichen Definition keine zwingende Leistungsvoraussetzung. Dieser ist jedoch oftmals in den Versorgungsregelungen als zusätzliche Leistungsvoraussetzung geregelt.

Ob und in welcher Höhe eine vorgezogene Betriebsrente zu gewähren ist, hängt insbesondere von der Ausge-

staltung der Versorgungszusage ab. Dort wird geregelt, ob diese den Bezug einer betrieblichen vorgezogenen Altersleistung trotz Weiterbeschäftigung zulässt, begrenzt oder wirksam ausschließt.

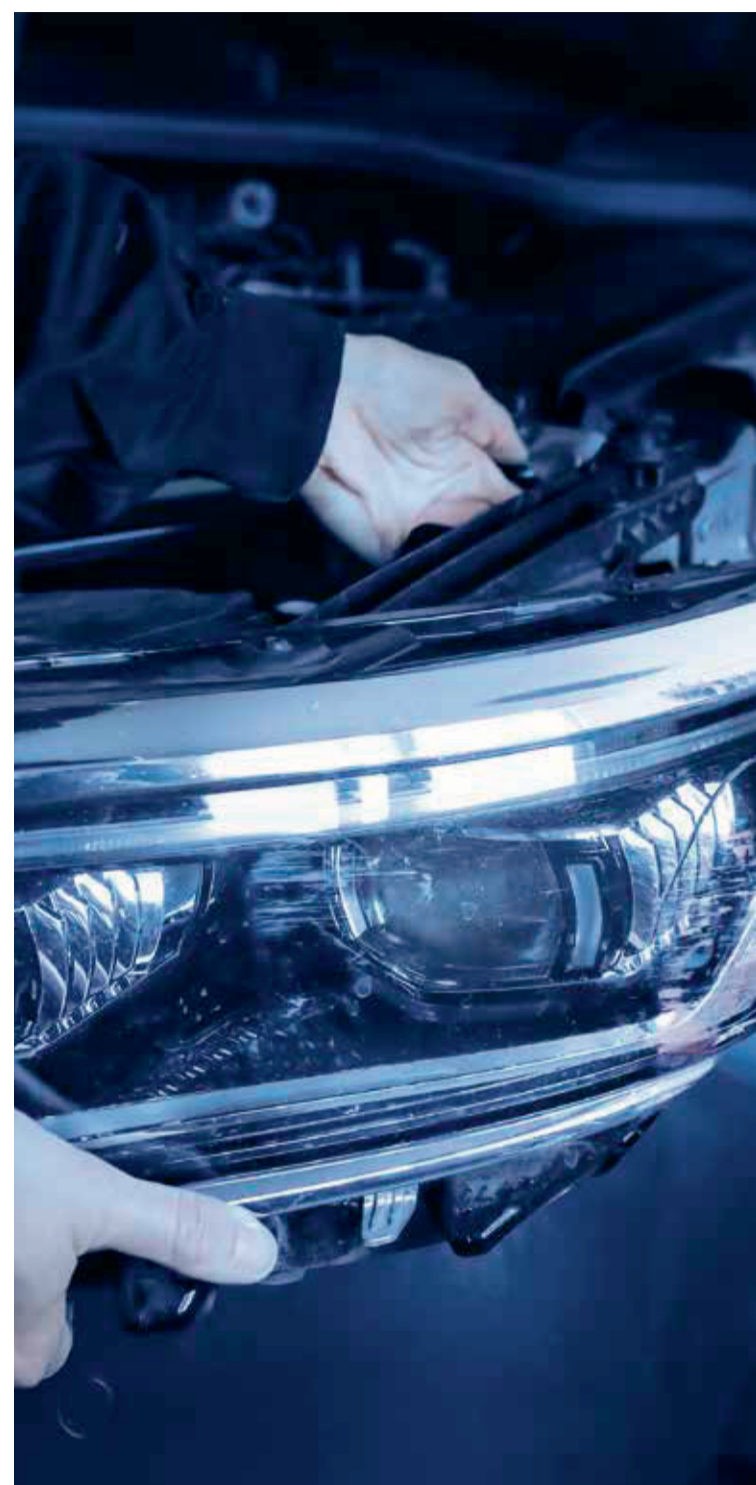
Es ist auch – je nach Gestaltung der Versorgungszusage – denkbar, dass der Versorgungsberechtigte für die Zeiten der Weiterbeschäftigung Zuwächse in der betrieblichen Altersversorgung verdient. Sofern eine Weiterbeschäftigung den gleichzeitigen Bezug einer vorgezogenen betrieblichen Altersleistung nicht ausschließt, ergeben sich deshalb Fragen, insbesondere zur Höhe dieser Anwartschaftszuwächse.

Im Hinblick auf bereits bestehende sowie neu zu gestaltende betriebliche Versorgungssysteme sollte das Zusammenwirken von Weiterbeschäftigung und vorzeitiger betrieblicher Altersleistung im Detail analysiert und mit den Zielen des Arbeitgebers abgeglichen werden.

Bei Versorgungszusagen sollte insbesondere sichergestellt werden, dass der Bezug einer vorgezogenen betrieblichen Altersleistung bei gleichzeitiger Weiterbeschäftigung klar geregelt ist und diesbezüglich keine Störungen zwischen Arbeitgeber und Versorgungsberechtigten zu erwarten sind.

Bei Versorgungseinrichtungen – wie Pensionskassen – sollte geprüft werden, ob in der Satzung oder den Versicherungsbedingungen Änderungsbedarf besteht. Sprechen Sie gern Ihren MARTENS & PRAHL Makler an.

Annemieke Fauter –
MARTENS & PRAHL Pensionsmanagement GmbH



Zudem kommt es durch die Lieferengpässe in der aktuellen Chip-Krise des Öfteren auch zu längeren Reparaturzeiten. Vor diesem Hintergrund dürfte kaum jemand durch Kostensteigerungen in der Kfz-Versicherung überrascht sein – insbesondere in Zeiten hoher Inflation.

Dennoch schreckt das aktuelle Ausmaß der Schaden- aufwendungen die Branche: Der Gesamtverband der Versicherer (GDV) rechnet für das Jahr 2023 mit einem Verlust von über 2,5 Milliarden € in der Autoversicherung. Nach Hochrechnungen sind die Aufwendungen für Schadenfälle um über 12 % gestiegen.¹

Bei genauerem Hinsehen fällt auf, dass der Anstieg bei Kfz-Schäden deutlich über der aktuellen Inflationsrate liegt. So sind die Reparaturkosten allein von 2020 auf 2021 um 11 – 15 % gestiegen. Versicherer beobachten diesen Trend jedoch schon seit einigen Jahren. Lag ein durchschnittlicher Sachschaden 2013 noch bei ca. 2.400 €, fielen 2022 im Schnitt bereits 3.700 € an.² Neben höheren Stundenverrechnungssätzen für Reparaturleistungen betreffen die Kostensteigerungen insbesondere Ersatzteile: Kostete eine Rückleuchte 2013 noch 138 €, lagen die Kosten 2021 schon bei 232 € – ein Plus von 67 %. Ähnlich beim Ersatz einer Kofferraumklappe: Diese kostete 2013 noch 479 €. Bis 2021 legten die Preise um 60 % zu – auf 769 €.

Interessant ist, dass Ersatzteile für den hinteren Bereich von Fahrzeugen deutlich stärker von den Preisanstiegen betroffen sind. Schäden in diesem Bereich entstehen vor allem bei Auffahrunfällen. Hier zahlt in der Regel nicht der Versicherungsnehmer selbst, sondern der gegnerische Haftpflichtversicherer.

Die Versicherungswirtschaft reagiert mit besonderen Tarifgestaltungen und versucht, die Werkstattkosten unter Kontrolle zu halten. Versicherer verhandeln Reparatur-Tarife mit unterschiedlichen Ketten.



**Betriebsrente trotz Weiterbeschäftigung?
Ein Thema, das Maßarbeit braucht.**

KOSTENEXPLOSION IN DER KFZ-VERSICHERUNG: DEUTLICHE PRÄMIENANSTIEGE ZU ERWARTEN

Die Kfz-Versicherung erlebt seit Jahren starke Veränderungen:
Die Verkehrsdichte nimmt zu, und mit ihr die Zahl der Unfälle. Autos werden zu „fahrenden Computern“ mit ausgefeilten Assistenzsystemen, was bei Reparaturen im Schadenfall zu höherem Aufwand führt.

Autohersteller treiben die Ersatzteilpreise
Durchschnittliche Preise für ausgewählte Ersatzteile
von im Zeitverlauf vergleichbaren Fahrzeugtypen³

Ersatzteil (Auswahl)	Preis im Januar 2013	Preis im August 2021	Entwicklung
Rückleuchten	138 €	232 €	67 %
Kofferraumklappe	479 €	769 €	60 %
Seitenwand hinten	464 €	702 €	51 %
Stoßfänger hinten	314 €	466 €	49 %
Scheinwerfer	549 €	805 €	47 %
Stoßfänger vorn	335 €	488 €	46 %
Kotflügel vorn	182 €	267 €	46 %
Tür hinten	498 €	703 €	41 %
Tür vorn	483 €	669 €	39 %
Motorhaube	419 €	560 €	34 %
Kühler	260 €	344 €	33 %
Windschutzscheibe	360 €	465 €	29 %

Wird ein Auto in der Partner-Werkstatt repariert, kann diese die teilweise „unerklärlichen“ Mehrkosten bei Versicherungsschäden gegenüber Reparaturen auf eigene Rechnung von Kunden deckeln. Auch die Kunden profitieren von diesen Angeboten: Neben einer

24h-Schadenhotline und Reparatur mit Original-Ersatzteilen in zertifizierten Partnerwerkstätten, bieten die Werkstattservice-Tarife in der Regel auch einen Hol- und Bringservice sowie die Bereitstellung eines kostenlosen Ersatzwagens. Die Zufriedenheitswerte von Kunden sind mit über 95 % sehr hoch.

Diese Maßnahmen reichen in der aktuellen Situation aber nicht aus. Branchenführer HUK kämpft laut Handelsblatt mit einem Gewinneinbruch von 62 %. Die kombinierte Schaden-Kosten-Quote lag im Sommer bei 103,6 %.⁴ Um aus der Verlustzone zu kommen, müssen die Kfz-Versicherer ihre Prämien massiv anpassen. Darüber hinaus ändert sich auch die regionale Einstufung nach Schadenbilanz – die sogenannte Regionalklasse – mehrheitlich zum Schlechteren: Für rund 3,8 Millionen Autofahrer in 45 Bezirken steigen laut ADAC die Klassen und damit in der Regel auch die Prämien. Demgegenüber profitieren nur ca. 2,2 Millionen Autofahrer von einer günstigeren Einstufung.⁵

Kunden müssen sich in dieser Gemengelage auf deutliche Prämienanstiege in der Kfz-Versicherung einstellen. Fachleute rechnen im Schnitt mit Anhebungen um 10 % und mehr. Diese seien mindestens erforderlich, um die Branche aus der Verlustzone zu bringen.

Die deutigen Prämiensteigerungen rücken zum Jahresende die Kfz-Versicherung nach den ruhigen Corona-Jahren erneut in den Fokus. Eine rechtzeitige Überprüfung der Verträge ist sinnvoll. Gemeinsam mit dem Versicherungsmakler können Kunden die Mehrbelastungen durch Vertragsanpassungen unter Umständen sogar abfedern – z. B. durch Anhebung der Selbstbehalte oder die Nutzung von Werkstattservice-Tarifen. Sprechen Sie uns gern an.

Julie Schellack –
MARTENS & PRAHL Holding

Einmal jährlich berechnet der GDV die Schadenbilanzen der Autofahrer in den 412 Zulassungsbezirken in Deutschland und teilt die Bezirke in Regionalklassen ein. Die Regionalklassen spiegeln die Schadenbilanz der Bezirke wider. Entscheidend ist dabei der Wohnort des Fahrzeughalters und nicht der Unfallort. Diese Regionalstatistik ist für die Versicherer zwar unverbindlich, sie können aber die Veränderung ab sofort für Neuverträge und ab dem nächsten Versicherungsjahr für bestehende Verträge anwenden.

Aktuell liegen die Schadenbilanzen der Kfz-Haftpflichtversicherung in Brandenburg, Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern laut GDV unter dem Jahresschnitt. Berlin weist gegenüber dem Vorjahr die schlechteste Schadenbilanz auf – mit 40 % über dem Durchschnitt. Als Folge liegen die Prämien dort um teilweise über 50 % höher als z.B. in Münster.

Grundsätzlich gilt: Je besser die Einstufung in der Regionalklasse, desto günstiger die Versicherungsprämie. „Allerdings lässt sich über eine Veränderung bei der Regionalklasse keine Aussage über die Entwicklung des gesamten Kfz-Versicherungsbeitrages treffen“ – so der GDV.⁶

¹ <https://www.gdv.de/gdv/medien/medieninformationen/inflation-kfz-versicherern-drohen-milliardenverluste-137452>

² ebd.

³ Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV), Preise inkl. 19 % MwSt.

⁴ <https://www.handelsblatt.com/finanzen/banken-versicherungen/versicherer/steigende-kosten-versicherer-huk-coburg-meldet-gewinneinbruch/29063882.html>

⁵ <https://www.adac.de/rund-ums-fahrzeug/auto-kaufen-verkaufen/versicherung/regionalklassen-kfz-versicherung/>

⁶ <https://www.gdv.de/gdv/medien/medieninformationen/regionalklassen-medienninformation-69824>

SCHWERGUTAUFTRÄGE: WAS GILT ES, BEI HAFTUNG UND VERSICHERUNG ZU BEACHTEN?

Wenn im Unternehmen Maschinen umzusetzen sind oder sonstige Arbeiten durchgeführt werden, die besondere Flurfördermittel oder Kräne erfordern, beauftragt man hierfür häufig spezialisierte Unternehmen.

Zu beachten ist, dass diese Unternehmen ihre AGBs zugrunde legen, mit denen die Art des Auftrages definiert und hieraus die Haftung geregelt wird. Welche Auswirkungen dies haben kann, soll nachfolgend kurz anhand der „AGB-BSK Kran + Transport 2020“ dargestellt werden. Es handelt sich hierbei um die AGB, die vom „Bundesverband Schwerttransporte und Kranarbeiten e.V. (BSK)“ herausgegeben und empfohlen werden.

Diese Geschäftsbedingungen definieren drei Arten von Aufträgen:

Krangstellung

„Krangstellung bezeichnet die **Überlassung** von Hebezeugen samt Bedienungspersonal an den **Auftraggeber** zur Durchführung von Arbeiten nach dessen Weisung und Disposition.“

Kranarbeit

„Kranarbeit ist **Güterbeförderung**, insbesondere das Anheben, Bewegen und die Ortsveränderung von Lasten und/oder Personen zu Arbeitszwecken mit Hilfe

eines Hebezeuges und bezeichnet die Übernahme eines oder mehrerer vereinbarter Hebemanöver durch den **Auftragnehmer** nach dessen Weisung und Disposition. Hierzu zählt insbesondere auch der isolierte Schwergutumschlag mit Hilfe eines Kranes.“

Transportleistungen

„Transportleistung im Sinne dieser Geschäftsbedingungen ist die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern sowie die Bewegung oder Ortsveränderung von Gütern insbesondere mittels besonderer Transporthilfsmittel...“

Die Art des Auftrages hat erheblichen Einfluss auf die Haftung des Schwerlastunternehmers.

Bei der **Krangstellung** ist lediglich die Überlassung des geeigneten Materials und die Bereitstellung von Bedienungspersonal geschuldet, das nach Weisung des Auftraggebers tätig wird. Die Haftung ist beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Die wesentliche Verantwortung für Schäden liegt beim Auftraggeber und nicht beim Schwergutunternehmer, da nach dessen Weisung und auf dessen Verantwortung gearbeitet wird.

Demgegenüber gelten bei **Kranarbeiten** und **Transportleistungen** die Vorschriften zum Frachtrecht, die zunächst eine Haftung des Schwergutunternehmers für Schäden am beförderten Gut vorsehen. Diese Haftung ist zwar in der Höhe eingeschränkt und kann z.B. bei höherer Gewalt entfallen, trotzdem geht diese weit über die Regelungen bei der **Krangstellung** hinaus.

Wir empfehlen, bei Schwergutaufträgen genau zu prüfen, welche Art von Auftrag vereinbart werden soll. Ist es gewünscht, dass lediglich das Hebezeug bereitgestellt wird oder beauftragt man die Durchführung des Transportes? Hiernach sollte sich dann auch der zu erteilende Auftrag richten.

Unabhängig von der Haftung ist die Frage der Versicherung zu sehen. Ob und unter welchem Versicherungsvertrag Bewegungen unter Zuhilfenahme besonderer Hilfsmittel abgedeckt sind, richtet sich nach Ihrem individuellen Versicherungskonzept. Gehen Sie gern mit Ihrem MARTENS & PRAHL Makler ins Gespräch!

Joachim Schmieter –
Carl Jaspers Versicherungskontor GmbH Köln

Schwere Lasten sollten nicht zur Belastung werden.

IMPRESSUM

Herausgeber:

MARTENS & PRAHL Versicherungskontor GmbH & Co. KG
Moislinger Allee 9 c · 23558 Lübeck

Redaktion:

Chefredakteurin: Alexandra Jung

Autoren:

Karin Deutschmann, Annemieke Fauter, Markus Schachner,
Joachim Schmieter, Julie Schellack, Nico Streker

Kontakt:

E-Mail: holding@martens-prahl.de
Telefon: 0451 88 18 0

Konzeption, Realisation:

Gley Rissom Thieme Agentur für Kommunikation GmbH

Druck: brandport GmbH

Bildnachweis: Shutterstock

Haftung: Den Artikeln und Empfehlungen liegen Informationen zugrunde, welche die Redaktion für verlässlich hält. Eine Garantie für die Richtigkeit kann die Redaktion nicht übernehmen. Änderungen, Irrtümer und Druckfehler bleiben vorbehalten.

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Herausgebers. Gedruckt auf recyclebarem Papier.

www.martens-prahl.de



FEHLER VERMEIDEN, RISIKEN REDUZIEREN

PHOTOVOLTAIKANLAGEN AUF DÄCHERN MIT BRENNBAREN BAUSTOFFEN

Eine neue Richtlinie der VdS Schadenverhütung GmbH gibt hilfreiche Tipps zur Risikobeurteilung und -minderung. Ein MARTENS & PRAHL Makler sollte frühzeitig in die Planung mit einbezogen werden.

Erneuerbare Energien decken einen immer größeren Anteil unseres Energiebedarfs. So kann laut Umweltbundesamt inzwischen mehr als die Hälfte des Strombedarfs in Deutschland durch erneuerbare Energien wie Sonne und Wind abgedeckt werden.¹ Die Zahl von Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) stieg in den letzten Jahren rasant an. So waren im März 2023 auf Dächern und Grundstücken 2,6 Millionen Photovoltaikanlagen mit einer Nennleistung von insgesamt rund 70.600 Megawatt installiert, womit die Zahl der Anlagen innerhalb eines Jahres um 16 % gewachsen ist.² Dies ist im Zuge der Elektrifizierung des Verkehrs und der Wärmeversorgung auch notwendig.

Gleichzeitig ist immer wieder von verheerenden Bränden von PV-Anlagen zu hören und zu lesen. So zum Beispiel in der Nähe von Untrasried im Ostallgäu, wo ein Stall in Flammen stand. Bei dem Brand, zu dem ein defekter Wechselrichter führte, verendeten 150 Rinder. Die Feuerwehr konnte nicht viel retten. Nur wenige Wochen später war in Inningen bei Augsburg eine Lagerhalle betroffen, die gänzlich abbrannte. Auch galt eine defekte Photovoltaikanlage als Brandursache.³

Die VdS Schadenverhütung GmbH, eine Tochter des Gesamtverbands der deutschen Versicherer, hat im März 2023 eine Richtlinie zu Photovoltaikanlagen auf Dächern mit brennbaren Baustoffen herausgegeben. Sie richtet sich an Planer, Errichter, Betreiber, Investoren und Versicherer und gibt Tipps zur Risikobeurteilung und -minderung. Unter <https://shop.vds.de/publikation/vds-6023> kann die Richtlinie kostenfrei heruntergeladen werden.

Die Publikation der VdS bezieht sich auf PV-Anlagen auf Dächern von Industrie-, Gewerbe- und Kommunalobjekten. Deren Dachaufbauten enthalten für gewöhnlich brennbare Baustoffe wie Dämmstoffe oder Abdichtungen. Im Falle einer Störung kann eine PV-Anlage als potenzielle Zündquelle angesehen werden, wodurch sich das Brandrisiko für das Gebäude erhöht.

In ihrer Richtlinie 6023 beschreibt die VdS GmbH elektrotechnische und organisatorische Maßnahmen, die helfen, das Risiko eines Brandes bei Dächern mit brennbaren Baustoffen zu minimieren⁴:

Elektrotechnische Maßnahmen

- Leitungsverlegung in aufgeständerten Kabelbühnen aus gelochtem Metall
- Einsatz von Wechselrichtern mit aktiver Lichtbogenerkennung und -abschaltung
- Automatische Weiterleitung von Betriebs- und Störmeldungen an einen Fachbetrieb
- Einsatz von PV-Modulen, die eine Klassifizierung als schwerentflammbar oder nichtbrennbar aufweisen

Organisatorische Maßnahmen

- Instandhaltungsmaßnahmen mit regelmäßigen Prüfungen, halbjährliche Sichtkontrolle nach besonderen Ereignissen, z.B. Sturm, jährliche Thermografie, mind. alle 4 Jahre technische Überprüfung
- Bei Indikation kürzere Inspektionsintervalle, wenn sich Instandsetzung verzögert
- Störmeldungen aus Anlagenschutzzeineinrichtungen/Gefahrenmeldeanlagen (kein automatisches Wiedereinschalten, klare Meldewege, je nach Meldung angepasste Interventionszeiten – auch von Feuerwehren, Ersatzmaßnahmen bei temporärer Außerbetriebnahme von Anlagenschutz- bzw. Gefahrenmeldesystemen)
- Unterstützung der Inspektionsfähigkeit der Anlagentechnik durch Monitoringsysteme, die wesentliche Betriebsdaten der PV-Anlage kontinuierlich aufzeigen

Grundsätzliche Voraussetzung für den Betrieb einer PV-Anlage ist die Einhaltung der Errichtungsnormen sowie eine fachgerechte und dokumentierte Inbetriebnahme. Die VdS GmbH gibt insgesamt 15 Normen an.⁵ So müssen beispielsweise Leitungen und Steckverbindungen generell so fixiert oder geschützt verlegt sein, dass sie vor anstehendem Wasser, Eis, Tierverschiss und UV-Einwirkungen geschützt sind.

Wie wahrscheinlich eine selbstständige Brandausbreitung bei den Kombinationen von bestimmten Dachabdichtungen und Dachdämmungen ist, soll folgende Übersicht zeigen. Sie basiert auf Schadenerfahrungen und dient einer groben Orientierung.⁶

Wahrscheinlichkeit der selbstständigen Brandausbreitung			
Dachdeckung / Dachabdichtung	Dachdämmung		
	Mineralwolle oder sonstige nichtbrennbare Dämmstoffe	PUR / PIR mind. C nach EN 13501-1	PUR/PS oder andere brennbare Dämmstoffe
Nichtbrennbare Deckung (z.B. Dachpfannen, Trapezblech)	Nicht wahrscheinlich	Wenig wahrscheinlich	Wahrscheinlich
Abdichtungsbahn aus Kunststoff	Nicht wahrscheinlich	Wenig wahrscheinlich	Wahrscheinlich
Bitumenbahnen oder andere bitumenhaltige Abdichtungen	Wahrscheinlich	Wahrscheinlich	Wahrscheinlich
PUR-Sandwichelement z.B. ≤ C nach EN 13501-1	Wenig wahrscheinlich	Wenig wahrscheinlich	Wenig wahrscheinlich
PUR-Sandwichelement z.B. ≥ D nach EN 13501-1	Wahrscheinlich	Wahrscheinlich	Wahrscheinlich

PUR = Polyurethan; PIR = Polyisocyanurate; PS = Polystyrol

Generell reduziert eine feuerbeständige Dachschalung, z.B. aus Beton, das Risiko einer Brandübertragung enorm. Die konkrete Risikoeinschätzung obliegt dem Versicherer, der alle verbauten Materialien und deren Kombination bewerten muss.

Als mögliche Defekte an PV-Komponenten, die direkt oder indirekt zu einer Brandgefahr führen können, zählen folgende:

Module

- Zellrisse / Zellbrüche
- Verfärbung der Front- und Rückseite
- Front-Delaminierung
- Rückseiten-Delaminierung / Rückseitenrisse
- Brandflecken
- Glasbruch
- Zellverbindungsfehler
- Defekte oder abgelöste Modulanschlussdose
- Verbindungsfehler an der Modulanschlussdose
- Fehlender oder unzureichender Schutz der Bypass-Dioden
- Hotspots (thermische Anomalien)

Leitungen und Steckverbinder

- Nichtübereinstimmung der DC-Steckverbinder
- Defekter DC-Steckverbinder / Leitungen
- Isolationsfehler
- Thermischer Schaden in Generatoranschlusskasten

Montage

- Mangelhafte Modulbefestigung
- Ungeeignetes / defektes Montage- / Traggestell
- Modulverschattung (Hotspot-Gefahr)
- Falsche Installation Wechselrichter, ungeeignete Umgebungsbedingungen

Mit ordnungsgemäßer Planung, Errichtung und regelmäßiger Instandhaltung lassen sich viele der aufgeführten Gefahren vermeiden. Sprechen Sie am besten schon in der Planungsphase Ihrer PV-Anlage Ihren MARTENS & PRAHL Makler an, damit wir Ihnen helfen können, eventuelle Risiken zu minimieren.

Karin Deutschmann -
MARTENS & PRAHL Holding

¹<https://www.umweltbundesamt.de/themen/1-halbjahr-2023-weniger-erneuerbarer-strom-aber>

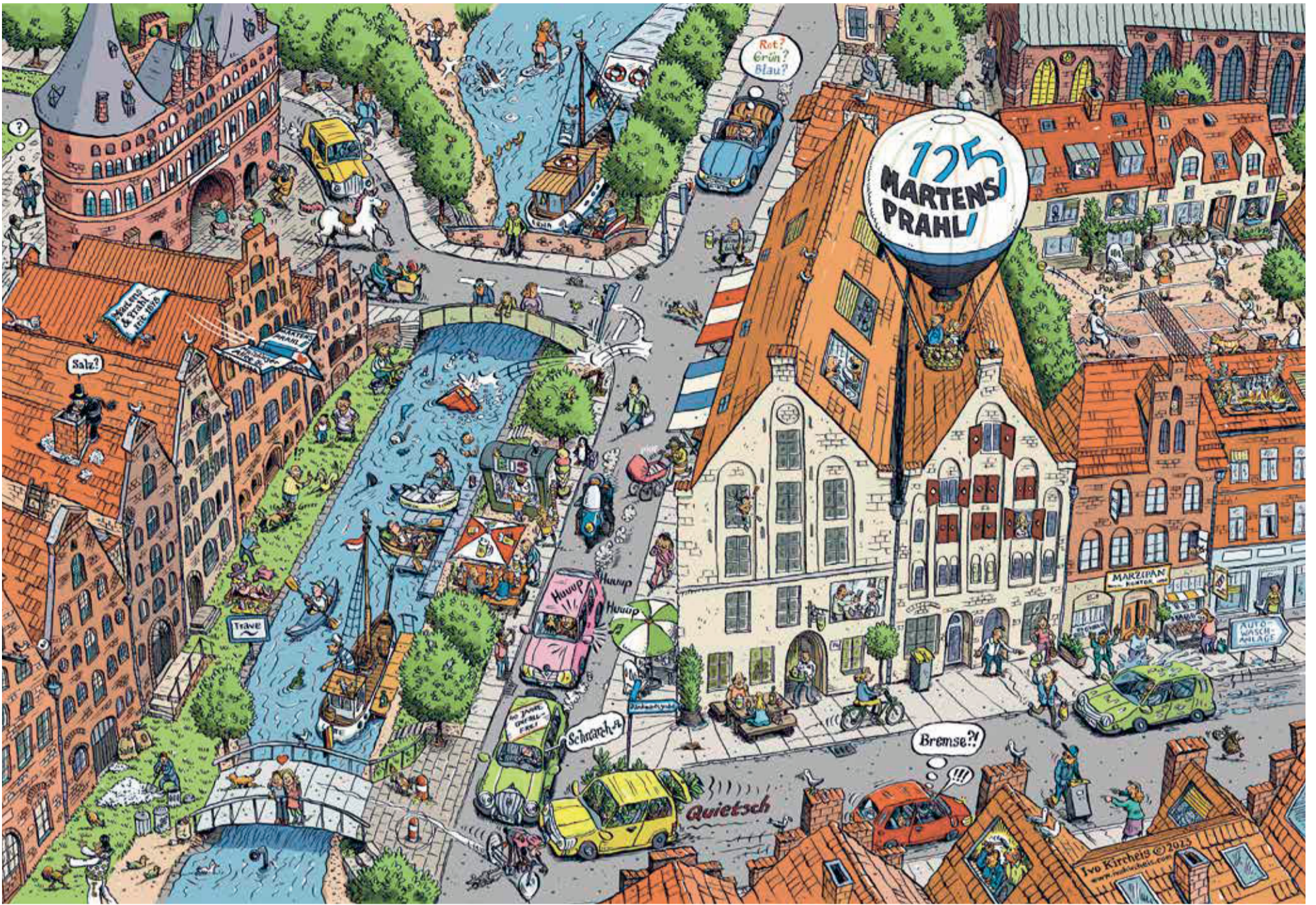
²https://www.zeit.de/news/2023-06/20/mehr-photovoltaikanlagen-in-deutschland?utm_referrer=https%3A%2F%2Fwww.google.com%2F

³<https://www.tagesschau.de/wirtschaft/energie/photovoltaik-brandgefahr-100.html>

⁴VdS Richtlinie 6023:2023-02 (01), S. 6

⁵VdS Richtlinie 6023:2023-02 (01), S. 6-7

⁶VdS Richtlinie 6023:2023-02 (01), S. 8



ES WIMMELT VON KURIOSEN SCHÄDEN

Im Laufe unserer langen Geschichte gab es immer wieder ungewöhnliche, kuriose Schadenfälle. Einige davon haben wir in diesem Bild versteckt – und sind gespannt, ob Sie sie entdecken.



1 »Als ich auf die Bremse treten wollte, war diese nicht da.«



2 »Nachdem ich vierzig Jahre gefahren war, schlief ich am Lenkrad ein.«



3 »Ich hatte den ganzen Tag Pflanzen eingekauft. Als ich die Kreuzung erreichte, wuchs plötzlich ein Busch in mein Blickfeld, und ich konnte das andere Fahrzeug nicht mehr sehen.«



4 »An der Kreuzung hatte ich einen unvorhergesehenen Anfall von Farbenblindheit.«



5 »Das Pferd lief über die Fahrbahn, ohne sich vorschriftsmäßig zu vergewissern, ob die Straße frei ist.«



6 »Das Glas ist kaputt, ich schicke Ihnen hier einen Splitter von der Scheibe mit, woran Sie sehen können, dass sie hin ist, denn sonst wäre sie noch ganz unbeschädigt.«



7 »Ich dachte, das Fenster sei offen, es war jedoch geschlossen, wie sich herausstellte, als ich meinen Kopf hindurch steckte.«



8 »Als der Monteur mit dem Hammer zum Schlag ausholte, stellte sich der Anspruchsteller hinter ihn, um genau zu sehen, wo der Schlag hinging. Da ging ihm der Schlag an den Kopf.«



9 »Die Selbstbeteiligung für mein neues Gebiss finde ich zu hoch, aber ich muss wohl zähneknirschend zahlen.«



10 »Ich habe mich mit unserem Ersthund unterhalten. Da kam der Zweithund und biss mir aus Eifersucht ins Bein.«



11 »In der Küche hat alles gebrannt, selbst der frische Lachs war plötzlich geräuchert.«



12 »Ich bin nur deshalb so schnell gefahren, damit mein Wagen nach dem Waschen schneller trocken wird.«



13 »Als das Fahrzeug nach dem Sturz von der Brücke untergegangen war, zeugten aufsteigende Blasen davon, dass die Reifen schadhaft waren.«



14 »Der Tennisball kam elegant und sauber an – abgeschlagen von meiner Tochter. Ich habe nur leider den Kopf statt des Schlägers hingehalten.«



15 »Da sprang der Verfolgte ins Wasser und tauchte trotz mehrmaliger Aufforderung nicht mehr auf.«